

PV-Anlagen bald steuerfrei

Die Bundesregierung will jetzt den Bau von Photovoltaikanlagen mit aller Macht vorantreiben und stellt alte wie neue Anlagen bis 30 kW ab 2023 steuerfrei bei der Einkommensteuer. Auch die Umsatzsteuer beim Kauf entfällt.

Nachdem entsprechende Vorhaben in den vergangenen Jahren noch gescheitert waren, beabsichtigt der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 jetzt durchaus weitreichende Veränderungen in Bezug auf die Besteuerung von PV-Anlagen vorzunehmen. Diese Regelungen werden dann ab dem 1. 1. 2023 zur Anwendung kommen.

Nachfolgend möchten wir die anstehenden Änderungen einmal kurz darstellen und auch auf gegebenenfalls entstehenden Probleme eingehen. Momentan sind leider auch noch viele Punkte offen, sodass konkrete Anwendungsfragen einmal mehr erst im Nachgang durch Verwaltungsschreiben und Rechtsprechung geklärt werden müssen.

30 kW je Anlage und bis zu 100 kW je Betreiber

Durch eine Gesetzesänderung im Bereich der Einkommensteuer soll ab dem 1. 1. 2023 eine echte steuerliche Freistellung für kleinere PV-Anlagen geschaffen werden. Bislang gab es nur ein sehr eingeschränktes Wahlrecht für kleine Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kW (peak). Nunmehr soll der Betrieb von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) zwingend steuerfrei bleiben, wenn sich die Anlage

- auf einem Einfamilienhaus und dessen Nebengebäuden
- oder auf einem, nicht Wohnzwecken dienendem Gebäude befindet.

Maßgeblich für die Leistung ist die Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister. Weitergehende Ansprüche werden an das Gebäude nicht gestellt. Zudem spielt es ausdrücklich keine Rolle, wie der erzeugte Strom verwendet wird. Insoweit ist die Befreiung also in der Tat recht einfach gehalten.

Für Personen, welche über mehrere PV-Anlagen verfügen, gilt die Freistellung für insgesamt maximal 100 kWp. Auch hier zählen die Angaben im Marktstammdatenregister. Da dieser Betrag wohl als Freigrenze gestaltet ist, kommt es beim Überschreiten zu einer vollständigen Steuerpflicht aller Anlagen.

Wie bereits erwähnt, ist die Steuerfreiheit zwingend. Und zwar nicht nur für Anlagen, welche nach dem 31. 12. 2022 in Betrieb gehen, sondern auch für alle Bestandsanlagen. Das Gesetz stellt alle Einnahmen und Entnahmen steuerfrei, die nach dem 31. 12. 2022 aus einer entsprechenden Anlage erzielt oder getätigt werden.

Steuerfreiheit gilt auch für bestehende Anlagen

Das klingt zunächst erst einmal positiv, denn für die betroffenen Anlagen muss keine Gewinnermittlung mehr erstellt und beim Finanzamt vorgelegt werden, sodass sich die Verwaltungskosten erheblich reduzieren. Das führt aber natürlich dazu, dass Anlaufverluste bei Neuanlagen steuerlich nicht mehr berücksichtigt

werden können und schlichtweg unter den Tisch fallen. Insbesondere ist auch kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten mehr möglich. Im Moment ist ausdrücklich keine Möglichkeit vorgesehen, dies abzuwählen und zur regulären Besteuerung zurückzukehren. Es ist auch nicht absehbar, dass eine derartige Option noch geschaffen wird.

Abzugsbetrag für Investitionen – was nun?

Zugleich stellen sich einige Fragen, wenn für den Erwerb der Anlage in der Vergangenheit ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) oder eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen wurde. Anlagen, welche bis zum Ende des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden, sollten insoweit unproblematisch sein. Ein IAB kann auf sie übertragen und

eine Sonderabschreibung letztmalig in 2022 – gern in vollem Umfang – in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Verbleibensvoraussetzungen werden trotz der Steuerfreiheit der Anlage erfüllt.

Für Anlagen, welche erst nach dem 31. 12. 2022 fertiggestellt und nach der Neuregelung steuerfrei gestellt werden, kommt eine „Übertragung“ des IAB dem Grunde nach nicht mehr in Betracht. Man geht aber davon aus, dass eine rückwirkende Auflösung durch die letztmalige Aufstellung einer Gewinnermittlung für das Investitionsjahr unter Hinzurechnung des IAB vermieden werden kann. Zu versteuern ist in diesem Jahr dann ausschließlich die Hinzurechnung des IAB.

Dass diese ebenfalls steuerfrei gestellt werden kann, halten wir in Hinblick auf die steuerwirksame IAB-Bildung trotz der zwingenden Steuerbefreiung für die Einnahmen aus der Anlage für ausgeschlossen. Die Frage einer Sonderabschreibung ist für diese Anlagen ohnehin unrelevant.

Fortsetzung auf Seite 38



Erzeugung von Solarstrom: Anlagen bis 30 kWp werden ab 2023 von der Einkommensteuer befreit. Die Gewinnermittlung entfällt somit.

LANDFRAUEN- KALENDER 2023

Der beliebte Familienkalender begleitet Sie mit köstlichen Rezepten, praktischen Tipps, kreativen Bastelideen, saisonalen Terminen, unterhaltsamen Sprüchen und Wetterregeln durchs Jahr. Außerdem: Hofcafés – Genuss aus der Heimat. Holen Sie sich jetzt den Landfrauenkalender 2023!



8,50 €

davon 1,50 € Spende für die Landfrauenarbeit, Dorf- und Betriebshilfe und wohlblütige Einrichtungen in Bayern

64 Seiten, praktische Spiralbindung, DIN A5-Format (aufgeklappt DIN A4)

www.wochenblatt-dlv.de/kalender



Deutscher
Landwirtschaftsverlag

Liebhabe bis 10 kW beantragen

Für bestehende PV-Anlagen bis 10 kWp besteht bereits jetzt die Möglichkeit, die Anlage als Liebhabe einstuft zu lassen und somit aus der Einkommensteuer herauszunehmen. Bis Ende letzten Jahres installierte Anlagen werden von der Verwaltung nicht als steuerlich relevanter Gewerbebetrieb behandelt, wenn bis zum 31. 12. 2022

der Antrag auf Liebhabe gestellt wird. Und mit der Einstufung als Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht müssen auch keine steuerlichen Pflichten bezogen auf die Einkommensteuer mehr erfüllt werden.

Neben der maximalen Größe müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die PV-Anlage ging ab 2004 in Betrieb.
 - Der produzierte Strom wird entweder ins öffentliche Stromnetz eingespeist oder ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht.
- Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird vom Fiskus für allen offenen Steuerjahre unterstellt, dass es sich um eine unbeachtliche Liebhabe betätigung handelt. **DR**

PV-Anlagen ...

Fortsetzung von Seite 37

Interessant ist auch die Regelung, welche für die anderen, überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäudearten getroffen wird – also insbesondere Zweifamilienhäuser und Mietwohngrundstücke. Für die auf diesen Gebäuden installierten PV-Anlagen gilt die Größengrenze von 30 kWp nicht.

Bis zu 15 kW je Wohnung oder Gewerbe steuerfrei

Hier wurde eine andere Bemessung gefunden, die Bezug auf die Anzahl der im Objekt befindlichen Wohn-/Gewerbeeinheiten nimmt. Demnach darf die Anlagengröße bis zu 15 kWp je Wohn- / Gewerbeeinheit betragen. Das heißt: Bei einem Ob-

jekt mit 4 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten darf die Größe der einzelnen Anlage bei 90 kWp liegen (6 Einheiten x 15 kWp).

Auch an dieser Stelle ist die totale Grenze von 100 kWp pro Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmerschaft zu beachten. Die Verwendung des Stroms spielt für die Steuerbefreiung wiederum keine Rolle, sodass neben der Voll-/Teileinspeisung auch die Verwendung als Mieterstrom denkbar ist.

Bei einer Personengesellschaft, die neben der PV-Anlage eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit entfaltet, stellen die steuerfrei belassenen PV-Erträge zudem keine steuerlich schädlichen gewerblichen Einnahmen dar.

Mit der Einführung der Steuerbefreiung dürften ab 2023 auch steuer-

neutrale Übertragungen von einzelnen Anlagen möglich sein. Bislang war dies regelmäßig nicht denkbar, wenn der PV-Betrieb mehrere Anlagen umfasst hat.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die vorstehend für die Einkommensteuer skizzierten Änderungen sinngemäß auch im Bereich der Gewerbesteuer nachvollziehen wird. Nur so werden die beabsichtigten Entlastungen auch tatsächlich möglich gemacht.

Bei Kauf ab 2023 keine Umsatzsteuer zu bezahlen

Auch bei der Umsatzsteuer gibt es ab dem 1. 1. 2023 Entlastungen. Der Erwerb und die Installation von PV-Anlagen bis 30 kWp werden faktisch steuerfrei gestellt. Im Umsatzsteuergesetz (§12 Abs.3) wird der Steuersatz

dafür auf 0 v.H. gestellt. Die Frage, ob sich die wegfallende Umsatzsteuer auch wirtschaftlich vollumfänglich auf die Anlagenpreise durchschlägt, darf zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden. Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass sich die Anlagenpreise nicht im vollen Maße reduzieren.

Weil künftig kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist, entfällt auch die Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben. Für Neuanlagen wird damit das bisherige Dilemma der „ewigen“ umsatzsteuerlichen Eigenverbrauchsbesteuerung aufgelöst. Insofern kann man von einer echten steuerlichen Verbesserung sprechen.

Auch wenn die Umsatzsteuer bei der Anschaffung künftig entfällt: Der Stromverkauf ist auch bei diesen Anlagen steuerbar und steuerpflichtig. Der PV-Anlagenbetreiber muss die in den monatlichen Abschlagszahlungen enthaltene Umsatzsteuer weiterhin ans Finanzamt abführen und regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, sofern es nicht zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung kommt. Für bis zum 31. 12. 2022 angeschaffte Altanlagen bleibt es in Sachen Umsatzsteuer bei der bisherigen Rechtslage.

Torsten Plöttner, Michaela Schön, Sebastian Gruber

Steuerberater

Treukontax GmbH, BBV Steuerberatung

Bessere Vergütung für Solarstrom

Der Bau von Photovoltaikanlagen ist auch wirtschaftlich wieder interessanter. Es gibt mehr Geld für den ins Netz eingespeisten Solarstrom und die Drosselung auf 70 Prozent der Leistung wird ab nächstem Jahr aufgehoben.

Für das seit mehr als zwanzig Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung eine Neufassung beschlossen, die seit 30. Juli 2022 in Kraft ist. Für seither in Betrieb genommene Anlagen gelten deutliche verbesserte Vergütungssätze. Unterschieden wird zwischen Volleinspeise- und Eigenversorgungsanlagen. Wer eine Anlage neu errichtet, muss sich für eines der zwei Modelle entscheiden:

1 Variante Eigenverbrauch: Der Betreiber verbraucht den Solarstrom auch selbst und speist nur den Überschuss ins öffentliche Netz ein. Die Vergütung dafür beträgt 8,2 Cent pro kWh und wird bis zu einer Anlagengröße von 10 kWp bezahlt. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp eine Vergütung von 7,1 Cent pro kWh und der Anlagenteil über 40 kWp nur noch 5,8 Cent.



Neue PV-Anlagen erhalten jetzt mehr Vergütung für den Strom.

FOTO: AGRARFOTO.COM

Lohnend ist dieses Modell nur bei einem möglichst hohen Eigenverbrauch und die dadurch erzielte Ersparnis bei den Stromkosten.

2 Variante Volleinspeiser: Wird der Solarstrom komplett ins öffentliche Netz eingespeist, bekommt der Betreiber eine deutlich höhere Vergütung. Anlagen bis 10 kWp erhalten 13,0 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 10,9 Cent pro kWh.

Beispiel: Eine 30 kWp-Anlage mit Volleinspeisung erhält dann für die ersten 10 kWp 13,0 Cent und für die verbleibenden 20 kWp 10,9 Cent. Im Durchschnitt sind das 11,6 Cent pro Kilowattstunde.

Jährlicher Wechsel der Variante möglich

Ein großer Pluspunkt der EEG-Neuregelung ist, dass man sich als Betreiber nicht dauerhaft auf eines der beiden Modelle festlegen muss. Man kann vor jedem Kalenderjahr neu entscheiden und zwischen den Varianten wechseln. Wenn sich die Umstände ändern, kann es durchaus sein, dass mal das eine, mal das andere Modell vorteilhafter sein kann.

Vergütung für die Stromeinspeisung

Dachanlagen

	je Kilowatt
PV-Anlage mit Eigenverbrauch	
< 10 kW Anlagenleistung	8,2 Cent (vorher: 6,24)
< 40 kW Anlagenleistung	7,1 Cent (vorher: 6,06)
< 100 kW Anlagenleistung	5,8 Cent (vorher: 4,74)
PV-Anlage mit Volleinspeisung	
< 10 kW Anlagenleistung	13,0 Cent (vorher: 6,24)
< 40 kW Anlagenleistung	10,9 Cent (vorher: 6,06)
< 100 kW Anlagenleistung	10,9 Cent (vorher: 4,74)

Beispielsweise kann sich der Eigenanteil mit der Zeit erhöhen, weil Elektrofahrzeuge angeschafft werden. Ein Wechsel ist unkompliziert, denn als Anlagenbetreiber muss man künftig dem Netzbetreiber ohnehin jedes Jahr aufs Neue bis zum 1. Dezember mitteilen, welches Modell man im folgenden Jahr anwenden möchte.

Zwei getrennte Anlagen auf einem Dach möglich

Mit den Neuregelungen ist es auch möglich, zwei PV-Anlagen auf einem Dach zu installieren: eine für den Eigenverbrauch und eine Volleinspeise-Anlage. So kann eine Anlage auf einen hohen Eigenverbrauch ausgelegt werden und mit einer zweiten Anlage trotzdem das volle Potenzial der Dachflächen genutzt werden. Weil beide Anlagen technisch getrennt sein müssen (z. B. durch eigene Wechselrichter), ist diese Lösung eher für größere Anlagen geeignet.

Welches der beiden Modell für den Betreiber am günstigsten ist, hängt von mehreren Faktoren ab: vom Strompreis, der Anlagengröße und wie viel Strom man selbst verbrauchen kann.

Der Eigenanteil sinkt mit der Anlagengröße

Grundsätzlich kann man sagen, dass der Anteil des selbst genutzten Stroms mit der Größe der Anlage sinkt. Bei einer 30 kWp-Anlage und einem Preis für Zukaufsstrom von 35 Cent/kWh rentiert sich die Eigenverbrauchsanlage bereits ab einem Eigenanteil von mehr als 16 %. Wenn man auf 30 bis 40 % Eigenverbrauch kommt, was zum Beispiel bei Betrieben mit Viehhaltung durchaus möglich ist, kann sich die Anlage schon nach zwölf Jahren amortisieren.

Dagegen rentieren sich Anlagen mit Volleinspeisung trotz der besseren Vergütung derzeit kaum. Denn die Anlagenpreise sind inzwischen stärker gestiegen als die Einspeisevergütung. Ergibt die Kalkulation dann eine Amortisationszeit von 20 Jahren, wird die Investition fraglich.

Ab 2023 wird auch die ärgerliche 70-Prozent-Regelung abgeschafft. Bisher musste bei PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu 25 kWp die Wirkleistungseinspeisung am Netzeinspeisepunkt auf 70 % begrenzt werden. Optional war eine Ausrüstung ihrer Anlagen mit einer Steuerungseinrichtung möglich, sodass eine Abschaltung durch den Netzbetreiber vorgenommen werden konnte. So sollte einer lokalen Überlastung des Stromnetzes durch viele einspeisende PV-Anlagen vorgebeugt werden.

70-Prozent-Drosselung wird abgeschafft

Laut Energiesicherungsgesetz gilt nun wie folgt:

- Abschaffung der 70-Prozent-Regelung für alle Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 14. 9. 2022.
- Aufhebung für Bestandsanlagen bis 7 kWp Leistung ab dem 1. 1. 2023.
- Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung über 7 bis 25 kWp: Die Regelung läuft ab Einbau eines intelligenten Messsystems aus. Für Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kWp ist gemäß Messstellenbetriebsgesetz ein Einbau verpflichtend.

Zukünftig soll eine Fördervergütung für PV-Anlagen bis maximal 20 Kilowatt Leistung auch dann möglich sein, wenn die Module nicht auf einem Gebäude, sondern stattdessen z. B. im Garten aufgebaut werden. Das EEG 2023 definiert einige Bedingungen, dazu zählt unter anderem der Nachweis, dass sich das Hausdach nicht für eine Solar-Installation eignet. Allerdings wird dafür eine Baugenehmigung notwendig sein. Konkrete Hinweise zur Umsetzung sollen noch in einer Verordnung festgelegt werden.

Die aktuellen Vergütungssätze gelten bis Ende 2023. Für danach installierte Anlagen soll dann wieder die sogenannte Degression greifen. Das bedeutet, dass dann jedes halbe Jahr die Vergütung für neu hinzukommende Anlagen um 1 % gekürzt wird.

Hans Dreier



**VEREINIGTE
HAGEL**



**Wir haben wichtige
Neuigkeiten für Sie!**

Die staatlich geförderte Mehrfahrenversicherung in Bayern kommt!



Sichern Sie sich Ihre Fördermittel und Zuschüsse!

Weitere Informationen bei unseren Bezirksversammlungen oder unter www.vereinigte-hagel.de

BV Oberfranken, Dienstag, 22. November 2022, 10.00 Uhr
95502 Himmelkron (Kreis KU),
Frankenfarm Eventarena Himmelkron, Bayreuther Str. 2

BV Oberbayern, Donnerstag, 24. November 2022, 10.00 Uhr
85229 Markt Indersdorf (Kreis DAH),
Gastwirtschaft Doll, Ried 1

BV Niederbayern, Montag, 28. November 2022, 09.30 Uhr
94437 Mamming (Kreis DGF),
Landgasthof Apfelbeck, Hochgarten 2
WINTERFORUM in Kooperation mit der SAATEN-UNION

BV Oberpfalz, Mittwoch, 30. November 2022, 10.00 Uhr
92269 Fensterbach (Kreis SAD),
Hotel & Gasthof Wolfringmühle, Wolfringmühle 3

BV Unterfranken, Donnerstag, 01. Dezember 2022, 09.30 Uhr
97228 Rottendorf (Kreis WÜ),
Gut Wöllried, Wöllried 13
WINTERFORUM in Kooperation mit der SAATEN-UNION

BV Mittelfranken, Dienstag, 06. Dezember 2022, 10.00 Uhr
91567 Herrieden (Kreis AN),
Landgasthof Bergwirt, Schernberg 1

BV Schwaben, Donnerstag, 08. Dezember 2022, 10.00 Uhr
86513 Ursberg (Kreis GZ),
Klosterbräuhaus Ursberg, Dominikus-Ringeisen-Str. 2

Weitere Infos zum Ablauf der Bezirksversammlung und Angaben zu den Fachvorträgen unter vereinigte-hagel.de oder Sie scannen den QR-Code.



Mitglieder und Besucher herzlich willkommen!

AGRORISK®